Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/12 4Ob80/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1994

Norm

UrhG §54 Abs1 Z5

Rechtssatz

An Glasfenstern ausgeführte Glasmalereien sind sowohl von innen als auch von außen sichtbar; sie sind daher sowohl Teil der Innenansicht als auch Teil der Außenansicht. Ihre isolierte Wiedergabe ist auch durch von innen gemachte Aufnahmen schon deshalb zulässig, weil sie Bestandteil des Bauwerkes sind.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 80/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 80/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076937

Dokumentnummer

JJR_19940712_OGH0002_0040OB00080_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at